

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 10

Ausgegeben Oppeln, den 9. März 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Zahlungsverpflichtung mit Kriegsanleihen nach der Demobilmachung, Belohnung für Abschuss des für das Militärbrieftaubenwesen schädlichen Raubzeuges, Polizeiverordnung zur Regelung des Schiffahrtsverkehrs an den Glogauer Oberbrücken, S. 63; Polizeiverordnung zur Regelung des Schiffverkehrs an den Nadelwehren der oberen Oder, S. 64; Verbotene Bücher und Schriften über Geheimschrift usw., Zinsfuß der Provinzial-Hilfskasse, S. 65; gewerbliche Anlage in Idameiße, Personalnachrichten, S. 66.  
Beilage: Zeitliche Uebersicht für 1917.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizengorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

**Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!**

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**133.** Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister damit einverstanden erklärt, daß nach der Demobilmachung beim Verkauf entbehrlicher Bestände der Heeresverwaltung, insbesondere von Pferden, Kriegsanleihe, und zwar zum Ausgabewert, in Zahlung genommen wird, so daß, wenn sich der Wert der Kriegsanleihe innerhalb des Kaufpreises hält, Herauszahlungen in barem Gelde nicht erforderlich sind.

Berlin, den 22. Februar 1918.

Der Minister des Innern.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

**134.** Für den Abschuss des für das Militärbrieftaubenwesen schädlichen Raubzeuges werden folgende Belohnungen gewährt:

Für einen Wandfalcken 5 Mark,  
für einen Sperber 5 Mark,  
für einen Habicht 3 Mark.

Die Beurteilung der Zuständigkeit der Belohnung und die Zahlung erfolgt durch die Nachrichten-Ersch.-Abteilung Nr. 6 in Carlowitz bei Breslau, der die Fänge unter Stehenlassen eines kleinen Federkranzes einzusenden sind.

Vorwiegend nützliche Arten von Raubvögeln, wie Turmfalcken, Bussarde, Welken, die nach dem Reichs-Schutzgesetz vom 30. 5. 1908 nicht getödtet werden dürfen, sind zu schonen.

Berlin W. 66, den 9. Februar 1918.

Kriegsministerium.

## Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

**135.** Polizeiverordnung zur Regelung des Schiffahrtsverkehrs an den Glogauer Oberbrücken (km 391 bis 394 der Obereinteilung) vom 19. 1. 18.

Aufgrund der §§ 137, 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 39 und 348 des Wassergesetzes vom 7. 4. 13 — G. S. S. 53 — wird unter Aufhebung der bestehenden Polizeiverordnungen vom 17. Mai 1906 und 30. 7. 13 für den Schiffahrtsverkehr an den Glogauer Oberbrücken mit Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Untern und Anlegen von Schlepptzügen und einzelnen Fahrzeugen.  
Teilung von Schlepptzügen.

Auf der Oberstrecke von km 391 (Schwarzwasser-mündung) bis km 394 (unterhalb der alten

Obermündung) dürfen Schleppzüge weder anfern noch anlegen. Einzelnen Fahrzeugen ist nur dann gestattet anzulegen oder zu anfern, wenn sie gänzlich außerhalb des Fahrwassers liegen. Dabei darf an einem Haltepfähle gleichzeitig nicht mehr als ein Schiff befestigt werden. Auch ist es verboten, ein Schiff an dem anderen zu befestigen.

In Schleppzügen befindliche Fahrzeuge, die in dem städtischen Hafen oder an der städtischen Ablage am Schließhause laden oder löschen wollen, sind höchstens zu zweien an die betr. Stelle zu schleppen. Die übrigen Rähne des Schleppzuges haben inzwischen unterhalb der Einmündung der alten Ober liegen zu bleiben. Zur Wiedereinstellung in den Schleppzug müssen die Fahrzeuge Stromab laden.

Ist Telling eines Schleppzuges erforderlich, um die im Absatz 1 genannte Strecke durchfahren zu können, so hat diese Telling unterhalb der Einmündung der alten Ober (km 394) zu erfolgen.

### § 2. Talfahrt.

Bis zu einer Wasserhöhe von 2,50 m am Glogauer Pegel ist den Talfahrzeugen erlaubt, flüchtig — ohne umzugeben — die im § 1 bezeichnete Strecke zu durchfahren.

Beträgt die Wasserhöhe mehr als 2,50 m am Glogauer Pegel, was durch die bei km 390,8 auf beiden Ufern aufgestellten Tafeln mit der Inschrift „Dampfer und Rähne umgeben“ und eine am oberen Anfang des Treibeldammes aufgestellte weiße Fahne bemerkbar gemacht wird, so muß der Schiffer sein Fahrzeug an der durch die Tafel kenntlich gemachten Stelle umgeben und durch die im § 1 bezeichnete Strecke mit größter Vorsicht über Steuer führen. Dabei ist gestattet, unter Benutzung haltbaren Beinzeuges die Haltepfähle auf dem Treibeldamm zu benutzen.

Die Fahrt durch die im § 1 bezeichnete Stromstrecke ist für Talfahrer gesperrt, solange oberhalb der Straßenbrücke auf dem Treibeldamm ein roter Ball gezogen ist. Die Schiffer müssen dann oberhalb der Kriegsschule — km 392,5 — liegen bleiben.

### § 3. Bergfahrt.

Auf der Bergfahrt befindliche Schleppzüge müssen unterhalb der städtischen Ablage am Schließhause halten, bis die Fahrt durch Aufziehen eines roten Balles auf der Eisenbahnbrücke freigegeben ist.

### § 4. Nachtfahrt.

Nachtfahrten zu Tal sind auf der im § 1 bezeichneten Strecke nur Dampfern ohne Anhang gestattet.

### § 5. Einstellung der Fahrt.

Salange bei Hochwasser die Schifffahrt gesperrt ist, müssen die Talfahrzeuge und Flüße

oberhalb der Mündung des Schwarzwassers und die Bergfahrzeuge, soweit sie nicht die städtischen Uferstellen aufsuchen, unterhalb der Mündung der alten Ober vor Anker bleiben.

### § 6. Betreten des Treibeldammes.

Die Krone des Treibeldammes darf in ihrer ganzen Ausdehnung von den Mannschaften der Stromab- bzw. Stromaufwärts zu bringenden Fahrzeuge, dem obwaltenden Bedürfnis gemäß, betreten werden. Das Betreten der Böschungen des Treibeldammes ist nur auf den vorhandenen Treppen gestattet. Das Betreten der am Treibeldamm bestehenden Maschinen- und Padwerke und Pflanzungen, sowie jede Beschädigung des Treibeldammes, sei es durch Ausbringen von Schiffsantern oder auf sonstige Weise, ist untersagt.

### § 7. Verbot des Betretens des Festungsgebietes.

Das Festungsgebiet am linksseitigen Oberufer vom Anfange der Sternschanze bis zur Flußbadeanstalt, auf dem rechtsseitigen Ufer von der städtischen Güterablage abwärts bis zur Ausmündung der alten Ober darf mit Ausnahme des bestehenden Beinpfades von den Schiffen weder betreten noch zur Befestigung der Schiffsgesäße oder zum Verladen benutzt werden.

### § 8. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirklicht sind.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Liegnitz in Kraft.

Breslau, den 19. Januar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,  
Chef der Oberstrombauverwaltung.

136. Für die Änderung des § 30 der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906 ist folgende Polizeiverordnung zu erlassen:

### Polizeiverordnung zur Regelung des Schiffverkehrs an den Nabelwehren der oberen Ober vom 19. 1. 1918.

Auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) sowie der §§ 348 und 39 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Der § 30 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Ober von der österr. Grenze bis Nipperwiese vom 15. Mai 06 wird wie folgt geändert:

1. Die Fahrt über Wehre ist nur dann gestattet, wenn die an den auf den Trennungsdämmen der Schleusenkanäle errichteten Masten befindlichen Pfeile mit weißer Spitze und roter Federung mit der Pfeilspitze nach dem Strome hinzeigen. Bei Nacht ist die weiße Pfeilspitze mit einem weißen, das rote Federende mit einem roten Licht beleuchtet.

2. Die Durchfahrtsöffnungen der Wehre selbst sind bei Tage durch über Eck gestellte quadratische Tafeln derart bezeichnet, daß in der Fahrtrichtung gesehen, die rechte Seite der Fahrtsöffnung durch eine schwarz-weiße, die linke Seite durch eine rot-weiße senkrecht geteilte Tafel begrenzt wird. Bei Nacht wird die rechte Seite durch ein grünes, die linke Seite durch ein rotes Licht gekennzeichnet.

3. Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen nur die in vorstehender Weise bezeichneten Wehröffnungen benutzen.

4. Dampfschiffe mit und ohne Anhang dürfen über die Wehre sowohl Stromauf als Stromab nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist. In angemessener Entfernung von den Wehren, wie im Bereich derselben, ist die Maschine so bereit zu halten, daß sie je nach Bedarf sofort still gestellt, oder nach jeder Richtung hin in Tätigkeit gesetzt werden kann.

5. Schleppdampfer dürfen auf der Berg- und Talsahrt nur mit soviel Fahrzeugen im Anhang ein Wehr durchfahren, daß eine Beschädigung des Bauwerks oder der Fahrzeuge sicher ausgeschlossen ist.

6. Zu Tal fahrende Segelschiffe müssen oberhalb der Wehre an der Stelle, wo am Ufer eine Tafel mit der Aufschrift: „Schiff umgeben“ aufgestellt ist, umwenden (umgeben) und über das Wehr rückwärts sacken.

7. Das Umgeben der Fahrzeuge kann unterbleiben, wenn besondere Vorkehrungen zur Erhöhung der Steuerfähigkeit getroffen worden sind.

8. Bei der Fahrt über die Wehre dürfen selbst im umgegebenen Zustande der Fahrzeuge weder die Anker, noch die Schleppketten benutzt werden.

9. Segelschiffe müssen an der Stelle, wo bei einzelnen Wehren am Ufer eine Tafel mit der Aufschrift: „Segel streichen“ steht, die Segel streichen.

§ 2. Die Vollzeilverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen zu Oppeln und Breslau in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Vollzeilverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 M. oder mit verhältnis-

mäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 19. Januar 1918.  
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
Chef der Oberstrombauverwaltung.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**137. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Bef. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Das Feilhalten und der Vertrieb aller Bücher und Schriften über Geheimchrift, Geheimchriftkunst oder Kryptographie wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 10. Februar 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

**138. Zinsfuß der Provinzial-Hilfskasse.**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30<sup>a</sup> des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1918 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehen:

in Obligationen:

- a) in 3proz. Obligationen auf 3¼ Prozent,
- b) in 3½proz. Obligationen auf 3¾ Prozent,
- c) in 4proz. Obligationen auf 4¼ Prozent,

in bar:

falls überhaupt bares Geld zur Ausgabebarer Darlehen verfügbar sein sollte:

a) für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen auf 5 Prozent,

e) für bare Darlehen an Privaten auf 5½ Prozent,

t) für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10000 M. nach Wahl des Darlehensnehmers auch auf 3½ Prozent

oder 3¾ oder 4¼ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehensnehmer neben der Verzinsung und Tilgung auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3proz. oder im zweiten Falle die 3½ oder 4proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfs-

kasse zur Beschaffung der Darlehensvaluta veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehens-

nehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehensbetrage zu-

geschlagen und nebst 5½ Prozent Zinsen vom

Tage der Zahlung des Darlehens oder der betreffenden Darlehensrate aus den ersten Rückzahlungsraten gedeckt. Nach Abzahlung der Kursdifferenz kann dem Darlehensnehmer nachgelassen werden, das Darlehen auch in den bewilligten Obligationen zu tilgen.

In den Fällen zu a, b, c und f kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um  $\frac{1}{100}$  Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehensnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

- bei sechsmonatiger Kündigung auf  $2\frac{1}{2}$  Prozent,
- bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent, mit der Maßgabe, daß bei Summen bis 30 000 M. eine achttägige, über 30 000 M. bis 50 000 M. eine 30 tägige, über 50 000 M. eine 3 monatige Kündigung innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 18. Februar 1918.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

**139.** Die Mineralölraffinerie Idawische G. m. b. H. in Idawische OS. beabsichtigt ihre in Idawische befindliche Anlage zur Destillation von Mineralölen durch Anzehung eines weiteren Destillierfelds zu erweitern.

Zu Gemäßheit der Bestimmungen des § 16 und 17 der R. G. O. in der Fassung vom 26. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 841) und des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sowie der Nr. 11 u. ff. der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung bringe ich dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrat

schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projektierten Anlage liegen bei dem unterzeichneten Landrat zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf **Wittwoch, den 27. März 1918, vormittags 11 Uhr**, vor dem Unterzeichneten in dessen Amtszimmer anberaumt, zu welchem sowohl die Untertnehmerin, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Bleß, den 28. Februar 1918.

Der Königl. Landrat.

#### 140. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Domänenförster Reinhold Grindel in Wackenau, Kreis Neustadt OS.

Versetzt: Kgl. Forstauffseher Lode in Rehhof, Oberförsterei Schelzig, nach Czernikowitz, Oberförsterei Rybnik, Katastralkassent Insel in Cosel in gleicher Eigenschaft an das Katastramt Sangerhausen.

Befähigt: die Wiederwahl des Kaufmanns Hermann Krause und des Sanitätsrats Dr. Wodarz, beide in Ottmachau, als unbesoldete Ratmänner für eine mit dem 31. 3. 1924 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

#### Vom Provinzial-Schulkollegium Breslau.

Uebertragen: dem kommiss. Seminarlehrer Dr. Erich Heune in Münsterberg unter Ernennung zum ordentlichen Seminarlehrer eine Seminarlehrerstelle am Königl. Lehrerseminar in Kreuzburg OS.

Versetzt: Oberlehrer Bergmann vom Kgl. Gymnasium in Kreuzburg OS. vom 1. 4. 18 ab in gleicher Amtseigenschaft an das Königl. Gymnasium in Rattowitz, Oberlehrer Studienrat Dr. Brug vom Königl. Gymnasium in Rattowitz vom 1. 4. 18 ab in gleicher Amtseigenschaft an das Kgl. Gymnasium in Kreuzburg OS.